

vermeidet er es, daraus Schlüsse für den Zusammenhang Marculfs mit der Reichskanzlei zu ziehen, er bemüht sich vielmehr, auch für die Königsurkunden Beziehungen zu Paris und zu der angeblichen Familie Bischof Landerichs nachzuweisen, wodurch die Bedeutung der benutzten Abschriftensammlung der Reichskanzlei wieder herabgedrückt wird.¹ Man wird aber im Gegenteil im Rahmen der bereits gefundenen Tatsachen, die deutlich auf die Kanzlei weisen, diesem Materialbefund eine besondere Bedeutung beizumessen haben. Dies um so mehr, als gegenüber LEVILLAIN mit KRUSCH anzunehmen ist, daß Marculf sein Material frei, aber im Geiste der Tradition der Reichskanzlei behandelt hat. Dies konnte er nur auf Grund eigener Erfahrung, so daß die Vermittlung Landerichs nur für die allgemeinen Richtlinien, aber nicht für die Gestaltung des Werkes im einzelnen in Frage kommen kann.

Es haben daher engere Beziehungen nicht nur zwischen Landerich und Marculf bestanden, als der Auftrag zu der Formelsammlung erteilt wurde, sondern es bestehen eine Reihe von Anzeichen, die bei beiden auf ehemalige persönliche und sachliche Beziehungen zur Reichskanzlei hinweisen, die mindestens bei Landerich auch nach seinem Ausscheiden angedauert haben. In diesem Zusammenhang gewinnt eine Stelle der Einleitung eine neue Bedeutung, es ist der viel umstrittene Satz *quod apud maiores meos iuxta consuetudinem loci, quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi . . . coacervare in unum curavi* (Form. S. 37 ¹⁴). Aus dieser Stelle hat KRUSCH nach dem Vorgang anderer den Schluß gezogen, Marculf und Landerich müßten an einem Ort gelebt haben.² Nun ist die Wendung *degimus* doppelsinnig, sie kann heißen 'wir leben' oder 'wir haben gelebt'. Die Entscheidung wird durch die Auslegung der *maiores* gebracht. Es ist bisher nicht ernstlich versucht worden festzustellen, was Marculf unter diesen *maiores meos* versteht.³ Und doch kommt diesen offenbar eine erhebliche Bedeutung zu; es ist bereits bemerkt, daß Marculf hier scheidet zwischen dem überlieferten Stoff (*didici*) und der eigenen Erfindung (*cogitavi*) und daß unter dem überlieferten Stoff die tatsächlich ergangenen Ur-

¹) Dieser Nachweis ist allerdings mißglückt. vgl. S. 21. ²) KRUSCH S. 244. — ZEUMER hat NA. 30, 717 in seiner Polemik gegen CARO diesen Schluß ohne triftige Gründe abgelehnt. ³) LEVILLAIN S. 73 läßt sie einfach unter den Tisch fallen, ebenso ZEUMER NA. 11, 356.